

Nr. 675

01.09.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
55/2020	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020	3689
56/2020	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im Herbst 2020	3691
57/2020	Kreis Gütersloh	Öffentliche Bekanntmachung – Namensänderung	3692

55/2020 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung

zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.07.2020, gewährt einen Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik bei symptomunabhängigen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Der Kreis Gütersloh ist dem am 24.07.2020 in Kraft getretenen Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V. über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen vom 24.07.2020 (im Folgenden kurz: Rahmenvertrag) am 24.08.2020 beigetreten. Unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag erlässt der Kreis folgende Regelungen:

1. Zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020 beauftragt der Kreis Gütersloh hiermit die diesem Rahmenvertrag beigetretenen Kassenärzte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe mit der Durchführung der Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei folgenden Personen:
 - Asymptomatische Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder in Rehabilitationseinrichtungen aufgenommen werden (Ersttestung und ggf. erforderliche Zweittestung)

Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind:

voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder Rehabilitationseinrichtungen,

hierunter fallen nicht:

- Krankenhäuser,
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - Vorsorgeeinrichtungen,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - Rettungsdienste.
- Asymptomatische Personen, die in folgende Pflege- und Betreuungsangebote für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen aufgenommen werden (Ersttestung und ggf. erforderliche Zweittestung):
 - Hausgemeinschaften und (Pflege-)wohngruppen, die von ambulanten Diensten betrieben werden

2. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Gütersloh. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (VO) gewährt einen Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik bei symptomunabhängigen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die entsprechende Durchführung sowie die Abrechnung von Abstrichen regelt die Verordnung nicht. Um für Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für eine mögliche Durchführung von Abstrichen sowie ein einheitliches und möglichst unbürokratisches Abrechnungswesen festzulegen, haben Landkreistag und Städtetag NRW am 05.06.2020 die Initiative gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) ergriffen. Es wurden anschließend Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen aufgenommen. Der Rahmenvertrag ist am 24.07.2020 unterschrieben worden und am 24.07.2020 in Kraft getreten.

Es steht den Kommunen in NRW frei, ob sie diesem Vertrag beitreten und in welchem Umfang sie Kassenärzte im Einzelfall oder in Form von Reihentestungen mit der Durchführung von Abstrichen beauftragen. Nach § 1 Abs. 1 der VO ist jeweils eine „Veranlassung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) erforderlich, also durch die oberste Landesbehörde (MAGS) oder die Gesundheitsämter. Nach § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrages kann hierzu das Instrument der Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG NRW genutzt werden.

Der Kreis Gütersloh ist dem Rahmenvertrag am 24.08.2020 beigetreten. Mit Blick auf die bei ihm vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, hat sich der Kreis dazu entschlossen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, die ebenfalls dem Rahmenvertrag beigetreten sind, mit der Durchführung der Testung asymptomatischer Personen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Fällen zu beauftragen.

Um flexibel auf eine Änderung der maßgeblichen Umstände reagieren zu können, steht die Beauftragung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, § 49 Absatz 2 Nr. 1, 2. Var. VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
- oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
- oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) vom 24. November 2018 (BGB I S. 3803)

Gütersloh, 01.09.2020

Kreis Gütersloh
Der Landrat
In Vertretung

Koch
Kreisdirektorin

56/2020 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im Herbst 2020

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2020 wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde ab dem 26.10.2020 Ersatztermine für die ausgefallenen Fischerprüfungen im Frühjahr bzw. Sommer 2020 sowie reguläre Fischerprüfungen angeboten werden.

Prüfungsbewerber, die sich bisher noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 05. Oktober 2020 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/ordnung/jagd-und-fischereiwesen/fischerpruefung/> erhältlich.

Sie sind auch im Zimmer 1605 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhältlich oder können telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Gütersloh, den 01.09.2020

Kreis Gütersloh
Der Landrat

57/2020 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landrates des Kreises Gütersloh vom 31.08.2020 (Az.: 2.1.1/132-05 4/20) ist gem. §§ 1 und 3 des Namensänderungsgesetzes der Familienname des Kindes

Stefan Rink, geb. am 04.02.2004 in Kamp-Lintfort,

geändert worden.

Der Bescheid wird durch diesen Aushang der Kindesmutter

Ines Doris Rink-Donaubauer

**letzte bekannte Anschrift: Hülser Straße 79 in 47803 Krefeld;
derzeitiger Aufenthalt unbekannt,**

zugestellt (§§ 1 und 10 Landeszustellungsgesetz NRW).

Der Bescheid kann im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Ordnung, Gebäudeteil 6, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Raum 1605, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Er gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt eine einmonatliche Frist zu laufen, innerhalb der Klage gegen den Bescheid erhoben werden kann.

Gütersloh, 31.08.2020

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag



(Stockhausen)